

Merkblatt Beurlaubung vom Studium wegen Mutterschutz und Elternzeit

Herzlichen Glückwunsch Sie werden Mutter / Vater.

Wir unterstützen Sie bei Ihrem Studium mit Kind an der HFF München und möchten Ihnen einige Hinweise geben.

Mutterschutz für schwangere Studierende

Am 01.01.2018 trat das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium in Kraft. (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts v. 23.05.2017, BGBl. I S. 1228) Das MuSchG ist seit dem 01.01.2018 auch auf schwangere oder stillende Studentinnen anwendbar.

Im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf der schwangeren Frau und ihres Kindes bitten wir Sie, Frau Utner im Studentensekretariat über ihre Schwangerschaft zu informieren, damit wir unserer Fürsorgepflicht und dem gesetzlichen Arbeitsschutz nachkommen können.

Beurlaubung vom Studium wegen Mutterschutz und Elternzeit auf Antrag

Der Antrag auf Beurlaubung muss für jedes Semester gestellt werden.

Die Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Mutterschutz

Die Beurlaubung auf Grund von Mutterschutz kann für ein Semester gewährt werden, wenn die Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der berechneten Entbindung und 8 Wochen nach der Geburt) insgesamt mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters abdeckt. Bei Mehrlingen erhöht sich die Dauer des Mutterschutzes auf acht Wochen vor und zwölf Wochen nach der Geburt.

Elternzeit

Die Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beantragt werden. Somit können pro Kind maximal sechs Semester Beurlaubung wegen Elternzeit beantragt werden. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

Sonderregelung: Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei ausländischen Studierenden ist das Heimatrecht der Eltern für die Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kind maßgebend (bitte Nachweis des Personensorgerechts in deutscher Sprache beifügen).

Eltern können gleichzeitig Elternzeit beantragen, maximal sechs Semester pro Kind, auch wenn beide Eltern studieren (auch an der gleichen Hochschule). Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit kann auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn es vor dem 01.07.2015 geboren ist. Für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten der maximalen dreijährigen Elternzeit auf Antrag auch auf die Zeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Studierende können Elternzeit beantragen, wenn sie mit ihrem Kind (einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder einem Kind, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Für den Antrag auf Beurlaubung wenden Sie sich bitte an Frau Utner im Studentensekretariat.
Wir benötigen folgende Unterlagen:

Beurlaubung wegen Mutterschutz

<input type="checkbox"/>	Urlaubsantrag
<input type="checkbox"/>	Mutterpass (Seite mit dem Entbindungstermin) oder ärztliches Attest über den voraussichtlichen Entbindungstermin im Original mit Unterschrift und Praxisstempel im Original.

Beurlaubung wegen Elternzeit

<input type="checkbox"/>	Urlaubsantrag
<input type="checkbox"/>	Geburtsurkunde des Kindes im Original
<input type="checkbox"/>	Haushaltsbescheinigung im Original; wenn Sie in München wohnen erhalten Sie diese beim KVR: http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/muenchen/1080843/n0/

Sie müssen sich auch während des Mutterschutzes und der Elternzeit für jedes Semester ordnungsgemäß rückmelden. Urlaubssemester wegen Mutterschutz und Elternzeit zählen nicht als Fachsemester.

Laut Art. 48 Abs. 4 BayHSchG wird die Zeit der Beurlaubung wegen Mutterschaft und Elternzeit nicht auf die Zeit der Beurlaubung aus anderen Gründen angerechnet. Das bedeutet, dass sich Studierende aus anderen Gründen zusätzlich bis zu zwei Semester beurlauben lassen können (Auslandssemester, Praktikum etc.).

Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung

Gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG können Studierende während der Beurlaubung vom Studium wegen Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit Studien- und Prüfungsleistungen erbringen:

- a) Prüfungsfristen oder Fristen für Studienleistungen laufen nicht weiter.
- b) ! Dagegen laufen Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen trotz der Beurlaubung weiter (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG).

Falls Sie zur Wiederholung einer Prüfung eine längere Frist benötigen, müssen Sie beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist stellen.

Anmeldung an einer Kinderkrippe für Studierende

Eltern können sich ab dem Tag der Geburt des Kindes online unter www.studentenwerk-muenchen.de/studieren-mit-kind um einen Krippenplatz bewerben, Sie erhalten nach der Anmeldung einen Platz auf der Warteliste. Eine frühzeitige Anmeldung wird vom Studentenwerk dringend empfohlen.

Das Studentenwerk bietet weitere Beratungsangebote, die für Studierende mit Kind oder auch bereits während der Schwangerschaft sehr hilfreich sein können <https://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/>

Jeweils am Donnerstagnachmittag sind alle Beratungsstellen des Studentenwerks geöffnet (wie Studieren mit Kind, Stipendienberatung, Bafög, Rechtsberatung).

Zur Beratung können Sie sich vorab auch gerne an Frau Sonja Simnacher im Studentenwerk wenden unter Telefon 089-357135-31 oder per Mail sonja.simnacher@stwm.de

Ansprechpartner an der HFF für Studierende mit Kind ist Inge Bauer in der Verwaltung.